

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2022

Nr. 2022/870

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 Feststellung über das Zustandekommen der 59. Änderung: Einreihung der Lehrbeauftragten der Volksschule (§ 384 GAV)

1. Ausgangslage

Im GAV wird zwischen Lehrpersonen und Lehrbeauftragten unterschieden. Lehrpersonen verfügen über ein nach der Volksschulgesetzgebung und den massgebenden interkantonalen Regelungen erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe (§ 337^{bis} Abs. 2 GAV). Lehrpersonen der Sekundarstufe I sind maximal in die Lohnklasse 21 eingereiht (§ 384 Abs. 1 GAV). Lehrpersonen für den Primarschulunterricht und den Kindergartenunterricht sind maximal in die Lohnklasse 18 eingereiht (§ 384 Abs. 3 und 5 GAV).

Lehrbeauftragte dagegen erfüllen nicht alle an die Lehrpersonen gestellten fachlichen und pädagogischen Anforderungen (§ 337^{bis} Abs. 3 GAV). Entsprechend fällt die Entlohnung der Lehrbeauftragten tiefer als jene der Lehrpersonen aus (§ 384 Abs. 1, 3 und 5 GAV; Lohnklassen 9, 12, 15, 17 oder 18).

Während der Ausbildung verfügen die Absolventinnen und Absolventen der neuen Studienvariante «Quereinstieg» noch nicht über alle fachlichen und pädagogischen Anforderungen an den Lehrberuf. Die Studierenden sind deshalb als Lehrbeauftragte zu qualifizieren. Studierende sind im geltenden Recht auf der Sekundarstufe I in der Lohnklasse 15, auf der Primarstufe und im Kindergarten in der Lohnklasse 12 eingereiht. Der Unterschied zu ausgebildeten Lehrpersonen bzw. zur Ziellohnklasse beträgt sechs Lohnklassen. Um die Attraktivität der neuen Studienvariante zu erhöhen und dem Alter und der Vorbildung der Studierenden Rechnung zu tragen, soll der Unterschied zur Ziellohnklasse lediglich drei Lohnklassen betragen. Für die Absolvierenden der neuen Studienvariante soll daher eine separate Kategorie in den GAV aufgenommen werden.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich an ihrer Sitzung vom 24. November 2021 darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 8. März 2022 (RRB Nr. 2022/323) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 59. Änderung

RRB Nr. 2022/870 vom 31. Mai 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO vom 24. November 2021 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 384 Abs. 1, Kategorie Lehrbeauftragte lautet neu:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	18
	Absolvierende der Studienvariante Quereinstieg	18
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	15
	Berufsausbildung oder Maturität	12

§ 384 Abs. 3, Kategorie Lehrbeauftragte lautet neu:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Kantonales Kindergärtnerinnendiplom	17
	Hochschuldiplom	15
	Absolvierende der Studienvariante Quereinstieg	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

§ 384 Abs. 5, Kategorie Lehrbeauftragte lautet neu:

Kategorie	Voraussetzung	LK
Lehrbeauftragte	Hochschuldiplom oder kantonales Primarschulpatent	15
	Absolvierende der Studienvariante Quereinstieg	15
	Hochschulstudium ohne Abschluss oder Studierende	12
	Berufsausbildung oder Maturität	9

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS